

SATZUNG

Ackergemeinschaft Feudenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Ackergemeinschaft Feudenheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Der Verein versteht sich als ein generationen- und kulturübergreifendes Projekt für den Anbau biologisch erzeugter Gemüse. Dazu gehört der Austausch und die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen über Gartenbau und den damit verbundenen Fragen der Nachhaltigkeit, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei,
2. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Förderung der Volksbildung

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- zu 1: die Förderung des biologischen, boden- und klimaschonenden Anbaus von Gemüse, Beeren und Blumen unter Verwendung samenfester und alter Sorten. Dieses gemeinschaftliche Ziel erfordert von allen Beteiligten solidarisches Handeln. Dafür stellt der Verein Flächen eines Gemeinschaftsackers zum privaten und gemeinschaftlichen Gebrauch zur Verfügung,
- zu 2: die Erschaffung, die Pflege und den Erhalt von vielfältigen Lebensräumen für Insekten und Vögel, wie z. B. das Anlegen von Wildblumenstreifen und Brachflächen, durch die Förderung des Bodenlebens, durch Humusaufbau und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit durch eine sorgfältige und schonende Bearbeitung des Bodens, durch die Bemühung um eine Kreislaufwirtschaft durch die Wiederverwendung von Grünabfällen zum Mulchen und zur Kompostierung,
- zu 3: die Weitergabe und Pflege von Kenntnissen und Wissen über den ökologischen Gartenbau, sowie durch Fortbildungsangebote für Mitglieder und durch Angebote von Projekten in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen im Stadtteil.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit des Vereins durch persönlichen Einsatz und Mitarbeit unterstützen. In der Regel bewirtschaften sie eine Ackerfläche.
4. Fördermitglieder sind solche Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
5. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
6. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, Sie haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächsten Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder trotz Aufforderung länger als 12 Monate nicht am Vereinsgeschehen teilgenommen hat und trotz Aufforderung in den darauffolgenden 3 Monaten nicht teilnimmt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, die Einrichtungen des Vereins zu pflegen und zu erhalten.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht zum ressourcenschonenden Umgang mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alles weitere ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem stimmberechtigten Mitglied für ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorliegen.
3. Von juristischen Personen muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung ein aktueller Handelsregistrauszug vorgelegt werden, der das stimmberechtigte Mitglied als einzelvertretungsberechtigt ausweist. Bei Entsendung einer nicht im Handelsregister als einzelvertretungsberechtigt aufgeführten natürlichen Person ist zusätzlich und zeitgleich eine Vollmacht im Original vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl zweier Kassenprüfer für das aktuelle Geschäftsjahr,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche oder textliche (insbes. E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder textlich (insbes. E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Auf der Mitgliederversammlung wird der Versammlungsleiter gewählt. Sollte es innerhalb der ersten 30 Minuten zu keiner Wahl kommen, wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, in Absprache unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
8. Zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig.
9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Wirtschaftsjahr zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie geben ein Votum ab, ob die Unterlagen ordnungsgemäß sind. Die Mitgliederversammlung ist an dieses Votum nicht gebunden.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Für juristische Personen kann ein einzelvertretungsberechtigtes Organ Vorstandsmitglied werden. Mit der Beendigung der Organstellung endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Beendigung der Organstellung ist dem Vorstand sowohl vom Vereinsmitglied als auch vom Vorstandsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Das Vorstandsmitglied muss dem Vorstand zum 1. Januar eines Jahres einen aktuellen Handelsregisterauszug vorlegen, der das Vorstandsmitglied als einzelvertretungsberechtigtes Organ ausweist. Bei Verzug ruht das Stimmrecht.
3. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

4. In Abweichung zu der Regelung in Abs. 3 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 € (fünfhundert) nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 19 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so darf der Vorstand aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes wählen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Absprache unter den Vorstandsmitgliedern, von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, textlich (insbes. E-Mail), fernmündlich einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, in Absprache unter den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, textlich (insbes. E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Abstimmungsweg erklären. Für die Protokollierung gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 29.01.2024 beschlossen.

Vorname / Nachname / Unterschrift der Mitglieder

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)
- 13)
- 14)
- 15)
- 16)
- 17)
- 18)
- 19)
- 20)